

# Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

Gothaer Fahrzeugtechnik GmbH Stand: 01 / 2014

<b>1 Geltungsbereich</b>	3.2	Jeder Lieferung ist ein Lieferschein mit vollständigen Bestelldaten, einschl. Bestell-Nr. beizufügen.	Die geleistete Vertragsstrafe wird auf einen Schadenersatzanspruch angerechnet.
Für alle Bestellungen der Gothaer Fahrzeugtechnik GmbH (nachstehend Besteller genannt) gelten diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) soweit nicht ausdrücklich andere Vereinbarungen getroffen wurden. Sie sind wesentlicher Bestandteil jeder Bestellung und bleiben für Folgebestellungen, auch ohne besondere Zugrundelegung rechtswirksam. Abweichungen von diesen Einkaufsbedingungen sind nur wirksam, wenn diese vom Besteller schriftlich bestätigt wurden. Die Ausführung der Bestellung gilt als Anerkennung dieser AEB. Dies gilt auch, wenn der Besteller entgegenstehenden Bedingungen des Lieferanten oder Auftragnehmer (nachstehend Lieferant genannt) nicht ausdrücklich widersprochen hat.	3.3	Der Besteller übernimmt nur die bestellten Mengen oder Stückzahlen. Lieferungen von Mehr- oder Mindermengen sind nur nach vorheriger Zustimmung des Bestellers zulässig. Die Vollständigkeit der Lieferung ist erst bei Vorliegen vereinbarter Lieferdokumente gegeben.	Der Anspruch entfällt, wenn der Lieferant nachweist, dass dem Besteller kein Schaden entstanden oder der Schaden wesentlich geringer ist als die vereinbarte Pauschale.
<b>2 Vertragsabschluss</b>	3.4	Mehrkosten und Schäden, welche durch Nichtbeachtung der vereinbarten Liefer- und Versandbedingungen entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.	4.1 Höhere Gewalt bzw. unabwendbare Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den geänderten Verhältnissen anzupassen. Der Besteller ist von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung/Leistung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung/Leistung wegen der durch die höhere Gewalt verursachten Verzögerung unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte beim Besteller nicht mehr verwertbar ist.
<b>2.1</b> Bestellungen von Lieferungen und Leistungen sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erteilt wurden. Mündliche oder telefonische Bestellungen bedürfen der nachträglichen schriftlichen Bestätigung. Bestellungen, Lieferabrufe sowie Änderungen oder Ergänzungen können auch durch Datenfernübertragung oder durch maschinell lesbare Datenträger erfolgen. Über EDV ausgedruckte Abrufe und Bestellungen sind auch ohne Unterschrift gültig.	3.5	Die zu liefernden Waren sind handelsüblich oder in der mit dem Besteller vereinbarten Weise zu verpacken. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Lieferanten. Verpackungs- sowie sonstige Versandkosten trägt, soweit nicht anders vereinbart, der Lieferant.	4.2 Bei früherer Anlieferung als vereinbart, behält sich der Besteller vor, die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen. Erfolgt keine Rücklieferung wird die Einlagerung der Lieferung beim Besteller auf Kosten und Gefahr des Lieferanten durchgeführt. Der Besteller behält sich im Falle einer vorzeitigen Lieferung vor, die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstermin vorzunehmen.
<b>2.2</b> Bestellungen und Aufträge sind verbindlich, wenn der Lieferant nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Zugang der Bestellung widerspricht. Der Besteller ist berechtigt Bestellungen kostenfrei zu widerrufen, wenn diese nicht innerhalb von 10 AT nach Erhalt unverändert schriftlich bestätigt wurden. Abweichungen von der Bestellung hat der Lieferant in der Auftragsbestätigung eindeutig anzuzeigen. Diese sind nur dann gültig, wenn sie vom Besteller schriftlich bestätigt wurden.	3.6	Lieferungen außerhalb der Warenannahme- bzw. Geschäftszeit (Montag bis Donnerstag von 6.30 bis 15.30 Uhr, Freitag von 6.30 bis 14.00 Uhr) bedürfen der vorherigen Vereinbarung mit dem Besteller.	<b>5 Eigentumsvorbehalt</b>
<b>2.3</b> Der Besteller kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung auch nach Vertragsabschluss verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine, einvernehmlich zu regeln.	3.7	Bei Maschinen und Geräten sind die technische Beschreibung und technische Datenblätter kostenloser Bestandteil des Lieferumfangs. Bei Softwareprodukten ist die Lieferpflicht erst erfüllt, wenn die vollständige und systemtechnische Benutzerdokumentation vorliegt.	5.1 Wir erkennen keinen erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalt an. Ein einfacher Eigentumsvorbehalt wird von uns nur insoweit anerkannt, als er erlaubt, die gelieferten Waren im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes zu veräußern, zu verarbeiten oder zu vermischen.
<b>2.4</b> Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird ein Konkursverfahren über sein Vermögen oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der andere Vertragspartner berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.	3.8	Erbringt der Lieferant Lieferungen oder Leistungen auf dem Firmengelände des Bestellers ist er zur Einhaltung der allgemeinen Regelungen zu Sicherheit, Umwelt- und Brandschutz sowie effizienten Energieeinsatz verpflichtet. Die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten müssen grundsätzlich gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere Sicherheits- und Umweltbestimmungen entsprechen. Der Lieferant ist verpflichtet geltende Stoffbeschränkungen einzuhalten sowie Gefahrstoffe lt. geltenden Vorschriften anzugeben und entsprechende Sicherheitsdatenblätter an den Besteller zu übergeben.	5.2 Werden die Waren des Bestellers mit anderen Gegenständen bzw. durch Verarbeitung zu einer einheitlichen Sache verbunden und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, verpflichtet sich der Besteller dem Lieferanten anteilig Miteigentum zu übertragen, soweit die Hauptsache ihm gehört.
<b>3 Abwicklung und Lieferung</b>	<b>4 Liefertermine und -fristen, Verzug</b>	Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bzw. die Ausführung des Auftrages am vereinbarten Liefer- bzw. Bestimmungsort des Bestellers. Bei Nichteinhaltung des vereinbarten Liefertermins aus einem vom Lieferanten zu vertretenen Umstand ist der Besteller nach dem ergebnislosen Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, nach seiner Wahl Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen bzw. von dritter Seite Ersatz zu schaffen oder vom Vertrag zurückzutreten. Bei Lieferverzug hat der Besteller nach Mahnung das Recht zusätzlich eine Vertragsstrafe von 0,5 % des Netto-Bestellwertes pro angefangene Woche höchstens 5% des Netto-Bestellwertes der Lieferung zu verlangen.	<b>6 Preise und Zahlungen</b>
<b>3.1</b> Die in den Bestellunterlagen enthaltenen Angaben zu den Liefergegenständen und Leistungen sind verbindlich. Unteraufträge dürfen nur mit Zustimmung des Bestellers vergeben werden, soweit es sich nicht lediglich um die Zulieferung marktgängiger Teile handelt. Der Ursprung neu aufgenommener Liefergegenstände oder ein Ursprungswechsel ist dem Besteller unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen. Der Lieferant haftet für sämtliche Nachteile, die dem Besteller durch eine nicht ordnungsgemäße Abgabe der Lieferantenerklärung entstehen.	6	Die genannten Preise sind, soweit nicht anders vereinbart, Festpreise zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer. Lieferungen des Lieferanten erfolgen nur nach vorher vereinbarten Preisen. Sind die Preise bei Auftragserteilung nicht festgelegt, so sind diese in der Auftragsbestätigung anzugeben. Die endgültige Zustimmung bleibt dem Besteller vorbehalten.	6.1 Die genannten Preise sind, soweit nicht anders vereinbart, Festpreise zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer. Lieferungen des Lieferanten erfolgen nur nach vorher vereinbarten Preisen. Sind die Preise bei Auftragserteilung nicht festgelegt, so sind diese in der Auftragsbestätigung anzugeben. Die endgültige Zustimmung bleibt dem Besteller vorbehalten.
	6.2	Die Preise beinhalten ohne anders lautende Vereinbarung die Kosten für Verpackung, Fracht und darüber hinausgehende Kosten, wie Steuern und Zölle sowie den Transport bis zur vom Besteller angegebenen Lieferanschrift.	6.2 Die Preise beinhalten ohne anders lautende Vereinbarung die Kosten für Verpackung, Fracht und darüber hinausgehende Kosten, wie Steuern und Zölle sowie den Transport bis zur vom Besteller angegebenen Lieferanschrift.
	6.3	Rechnungen sind mit vollständigen Angaben von Bestell- u. Lieferschein-Nr. an den Besteller zu senden. Bei Abweichungen der Angaben lehnt der Besteller die Verantwortung für eine rechtzeitige Regulierung ab	6.3 Rechnungen sind mit vollständigen Angaben von Bestell- u. Lieferschein-Nr. an den Besteller zu senden. Bei Abweichungen der Angaben lehnt der Besteller die Verantwortung für eine rechtzeitige Regulierung ab

6.4	Die Zahlung wird aufgrund der vom Besteller ermittelten Stückzahlen, Gewichte und Verpackungseinheiten durchgeführt. Werden bei Bestellung keine anderen Zahlungsmodalitäten vereinbart, erfolgt die Begleichung der Rechnung innerhalb von 30 Tagen netto oder innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto. Diese Zahlungsfristen gelten ab ordnungsgemäßen und vollständigen Waren- und Rechnungseingang.	Der Lieferant garantiert, dass die gelieferten Waren dem neusten Stand der Technik sowie geltenden rechtlichen Bestimmungen und Vorschriften entsprechen.	9.2	Die dem Lieferant mit der Auftragserteilung übergebenen Unterlagen, Werkzeuge und sonstige Hilfsmittel bleiben Eigentum des Bestellers. Diese sind einschließlich aller angefertigten Duplikate unaufgefordert bei Beendigung der Vertragsbeziehung zurück zu geben. Der Lieferant ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Die Unterlagen dürfen nur insoweit verwendet oder an Unterlieferanten gegeben werden, wie dies für die Ausführung des Auftrages unbedingt erforderlich und mit dem Besteller vereinbart ist. Vom Besteller beigestelltes Material, überlassene Werkzeuge und Fertigungsmittel sind vom Lieferanten nur zur Ausführung der Bestellung zu verwenden und mit der Sorgfalt eines Kaufmanns von sonstigen Sachen getrennt zu verwahren und als Eigentum des Bestellers zu kennzeichnen.
6.5	Sind Bescheinigungen über Materialprüfungen bzw. Prüfahabmedokumente vereinbart, sind diese wesentlicher Bestandteil der Lieferung und bis zum Rechnungseingang an den Besteller zu geben. Spätestens müssen diese jedoch 3 Arbeitstage nach Lieferung vorliegen. Die Zahlungsfrist für Rechnungen beginnt erst mit dem vollständigen Eingang o. g. Bescheinigungen.	8.2	Der Besteller führt eine Wareneingangsprüfung auf offenkundige Mängel durch und wird festgestellte Mängel an der Lieferung/Leistung unverzüglich schriftlich anzeigen, so bald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.	
6.6	Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß. Bei fehlerhafter Lieferung oder Leistung ist der Besteller unbeschadet sonstiger Rechte berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.	8.3	Die Mängelansprüche des Bestellers verjähren mit Ablauf von 24 Monaten ab Erstzulassung der Fahrzeuge, in welche die Erzeugnisse des Bestellers eingebaut wurden bzw. 24 Monate nach Ersatzteil-Einbau, spätestens jedoch nach Ablauf von 36 Monaten seit Lieferung an den Besteller. Bei Vorrichtungen, Maschinen und Anlagen beginnt die Gewährleistung mit dem Termin der mängelfreien Abnahme.	
6.7	Für Vorauszahlungen hat der Lieferant vereinbarte Sicherheiten zu garantieren.	8.4	Während der Gewährleistungszeit gerügte Mängel der Lieferung oder Leistung, hat der Lieferant nach Information bzw. Aufforderung unverzüglich und unentgeltlich einschl. sämtlicher Nebenkosten nach Wahl des Bestellers durch Reparatur oder Austausch der fehlerhaften Liefergegenstände zu beseitigen. Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer vom Besteller gesetzten, angemessenen Frist schuldhaft nicht nach, so ist der Besteller berechtigt, Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten selbst durchzuführen bzw. von Dritten durchführen zu lassen. Dies gilt auch, wenn der Lieferant verspätet liefert oder leistet und der Besteller nach Abstimmung mit dem Lieferanten die Nachbesserung unverzüglich eigenständig oder durch Dritte durchführt, um eigenen Lieferverzug zu vermeiden. Sind Lieferungen oder Leistungen nach schriftlicher Abmahnung erneut fehlerhaft oder verspätet, ist der Besteller zum sofortigen Rücktritt berechtigt.	
6.8	Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers nicht berechtigt, seine Forderungen gegen ihn abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.		10 <b>Weitere Bestimmungen – Zusicherung</b>  Der Lieferant gewährleistet, dass er jederzeit die gesetzlichen Voraussetzungen für die Durchführung der ihm erteilten Aufträge erfüllt, insbesondere dass er oder die von ihm eingesetzten Subunternehmer a) nicht in irgendeiner Art und Weise tätig sind, die im Widerspruch zu geltendem Recht und gesetzlichen Bestimmungen steht. b) ausländische Mitarbeiter aus Drittstaaten (Nicht-EU/EWR-Staaten) nur mit der erforderlichen Arbeitsgenehmigung einsetzt und dass das Personal die vorgeschriebenen Unterlagen (Aufenthaltsberechtigung, Arbeitsgenehmigung etc.) im Original und – soweit erforderlich – mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache besitzen; c) die in b) benannten Unterlagen auf Verlangen dem Vertragspartner oder dessen Vertragspartnern vorlegt. d) die von dem Lieferanten eingesetzten Mitarbeiter die notwendigen Qualifikationen aufweisen.	
7	<b>Importbestimmungen</b>  Bei Lieferungen und Leistungen, die aus einem EU-Mitgliedsstaat außerhalb Deutschlands erfolgen, ist die EU-Umsatzsteuer Identifikationsnummer anzugeben. Der Lieferant ist verpflichtet die Außenhandelsvorschriften, die im Lieferland bzw. an seinem Sitz anwendbar sind und – sofern anwendbar – die Vorschriften der Vereinigten Staaten von Amerika zu beachten. Der Lieferant hat in allen der Lieferung beigefügten Vertriebsdokumenten ausfuhrgenehmigungspflichtige oder den US-(Re)Exportbestimmungen unterliegende Leistungen mit entsprechender Klassifizierung (Ausfuhrlistenposition, Nummer der europäischen Dual-Use-Liste bzw. Export Control Classification Number) zu kennzeichnen sowie die geltenden statistische Warennummer (HS-Code) und das Ursprungsland anzugeben. Er ist verpflichtet auf eigene Kosten alle nach der EG-Verordnung 1207/2001 abzugebenden Erklärungen und Auskünfte abzugeben, Überprüfungen durch die Zollbehörden zuzulassen und erforderliche amtliche Bestätigungen zu beschaffen.	8.5	Bei Vorliegen eines Mangels ist der Besteller berechtigt, die Zahlung bis zur vollständigen Mangelbeseitigung bzw. Nacherfüllung zurückzuhalten.	
8	<b>Abnahme und Gewährleistung</b>	8.6	Der Besteller ist berechtigt, bei Fehlerhaftigkeit seiner Produkte, die auf fehlerhafte Ware des Lieferanten zurückzuführen ist, für die entstandenen Kosten Ersatz zu verlangen, einschl. der Kosten für eine vorsorgliche Rückrufaktion. Der Lieferant ist verpflichtet sich gegen alle Risiken aus der Produkthaftung einschl. des Rückrufrisikos mit ausreichender Mindestdeckungssumme für Personen bzw. Sachschäden zu versichern.	
8.1	Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferten Waren zum Zeitpunkt der Anlieferung frei von Mängeln sind und in allen Punkten den Angaben in der Bestellung entsprechen. Die Lieferung oder Leistung entsprechend der Bestellanforderungen gilt als ausdrücklich zugesichert.	8.7	Der Lieferant wird bei Vereinbarung Produktkennzeichnung so vornehmen, dass die gelieferten Produkte dauerhaft als dessen Produkte erkennbar sind.	
		9	<b>Schutzrechte</b>	
		9.1	Der Lieferant garantiert, dass sämtliche Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter sind und durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen und andere Schutzrechte nicht verletzt werden.	
			11 <b>Schlussbestimmungen</b>  11.1 Für diese AEB und alle Rechtsbeziehungen zwischen Besteller und Lieferant gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts über den internationalen Kauf und Verkauf von Waren.  11.2 Sollten Bestimmungen dieser AEB rechtsunwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder der Vereinbarungen hierdurch nicht berührt.  11.3 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort die jeweils angegebene Liefer- bzw. Leistungsanschrift.  11.4 Für alle sich aus einem Vertragsverhältnis mit Lieferanten ergebenden Streitigkeiten ist das Gericht am Sitz des Bestellers zuständig. Der Besteller hat jedoch das Recht am Firmensitz des Lieferanten zu klagen.	